

### **Merkblatt zum Datenschutz**

Neben den allgemeinen Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) kommt u. a. der spezialgesetzlichen Regelung des Art. 85 BayEUG zentrale Bedeutung zu. Nach Art. 85 Abs. 1 BayEUG ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben zulässig. Solche Rechtsvorschriften sind vor allem das BayEUG, die Schulordnungen, das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz, das Bayerische Beamtengesetz und tarifrechtliche Vereinbarungen.

Bei der Übermittlung von Daten sind insbesondere folgende Fälle zu beachten:

- a) Datenübermittlungen zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind nach Art. 85 Abs. 1 BayEUG zulässig.
- b) Art. 85 Abs. 2 BayEUG erlaubt die Weitergabe von Daten und Unterlagen (d. h. Schriftstücke und Akten) über Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen nur, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird. Solche außerschulischen Stellen (Dritte) sind alle Personen oder Stellen außerhalb der Schule als der speichernden Stelle. Dies sind beispielsweise Privatpersonen und Firmen, aber auch andere Schulen und außerschulische Behörden. Nicht zulässig wäre es, beispielsweise Studierenden- oder Lehrerdaten zu Werbezwecken weiterzugeben. Für die Datenweitergabe an für den Vollzug des BAföG zuständigen Behörden sind für Ausbildungsstätten die Auskunftspflichten des § 47 BAföG zu beachten.
- c) Soll eine Übermittlung auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen erfolgen, ist jeweils auf den Zweck der Übermittlung hinzuweisen. In der Regel ist das Schriftformerfordernis einzuhalten. So wäre es beispielsweise mit Einwilligung der Betroffenen zulässig,
  - Adressen von Studierenden an weiterführende Schulen weiterzugeben, damit diese Informationen und Anmeldeunterlagen versenden können,
  - Studierendendaten an Landjugendorganisationen, Landvolkshochschulen (auch soweit diese kirchliche Träger haben) oder sonstige Interessensvertretungen (Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen) weiterzugeben.
- d) Die Herausgabe eines Jahresberichts für die Schüler und Erziehungsberechtigten ist nach Art. 85 Abs. 3 BayEUG zulässig, sofern nur die dort aufgeführten personenbezogenen Daten enthalten sind.
- e) Soweit Schulen ins Internet personenbezogene Daten einstellen wollen (z. B. Schulfotos von Studierenden und Lehrkräften, Listen von Absolventen) ist zu beachten, dass im Hinblick auf die enge lokale Begrenzung des Aufgaben- und Wirkungsbereichs von Schulen das Persönlichkeitsrecht der Studierenden, der Eltern, Lehrer und des sonstigen Schulpersonals grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse der Internetbenutzer hat. Vor Einstellung personenbezogener Daten ins Internet ist daher die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Dabei ist u. a. darauf hinzuweisen, dass sich ins Internet eingestellte Daten problemlos auslesen lassen und damit nachteilige Auswirkungen verbunden sein können. Von der Einstellung von Jahresberichten wird abgeraten.

---

Datum

---

Unterschrift des Studierenden